



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189101, Fax 02541-189199
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 6/2002

Datum: 15.05.2002

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
20	Sparkasse Coesfeld Neufassung der Satzung für die Sparkasse Coesfeld	23
21	Sparkasse Coesfeld Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparbüchern der Sparkasse Coesfeld	25

20/02 - Sparkasse Coesfeld

Neufassung der Satzung für die Sparkasse Coesfeld

Satzung für die Sparkasse Coesfeld
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NW. 1995 S. 92) hat der Sparkassenzweckverband des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck in seiner Sitzung am 22. März 2002 folgende Satzung für die

Sparkasse Coesfeld
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -

erlassen:

§ 1 - Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Coesfeld - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck - mit dem Sitz in Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Coesfeld“ führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 - Gewährträger

(1) Gewährträger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck mit Sitz in Dülmen.

(2) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

§ 3 - Organe

Organe sind

- der Verwaltungsrat,
- der Kreditausschuß,
- der Vorstand.

§ 4 - Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- dem vorsitzenden Mitglied und
 - vierzehn weiteren Mitgliedern.

Für die Dauer der laufenden Wahlperiode ist die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) erhöht auf 20 Mitglieder.

(2) Die Ausgabe von Genußrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Gewährträgers Kreis Coesfeld, Stadt Coesfeld und Stadt Dülmen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht zum vorsitzenden Mitglied oder zum Beanstandungsbeamten gemäß § 10 Abs. 3 SpkG gewählt wurden.

Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, mindestens bis zum 30. September 2004, nimmt auch der Bürgermeister der Stadt Billerbeck an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 - Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Für die Dauer der laufenden Wahlperiode ist die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) erhöht auf 5 Mitglieder.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Gewährträgers Kreis Coesfeld, Stadt Coesfeld und Stadt Dülmen nehmen an den Sitzungen des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht Mitglied des Kreditausschusses sind.

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

§ 7 - Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8 - Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 2 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, der angrenzenden Kreise und der angrenzenden kreisfreien Städte.

§ 9 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 1995 außer Kraft.

Abdruck des Dienstsiegels
gem. § 1 Abs. 4 der Satzung:



Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck in ihrer Sitzung am 22. März 2002 beschlossene Änderung der Sparkassensatzung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 2 SpkG genehmigt.

Münster, 4. April 2002
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Rademacher

Bekanntmachungsanordnung

- 1) Die vorstehende Satzung für die Sparkasse Coesfeld sowie ihre Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 4. April 2002 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 15. April 2002

gez. Püning
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

21/02 - Sparkasse Coesfeld**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 318036753 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22. Juli 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 22. April 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand

gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 358023356 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30. Juli 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 30. April 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 318126976 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 18. April 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand

gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 359528312 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 07. Mai 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und
der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand

gez. Krumme

